

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

RWA Raiffeisen Ware Austria AG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-916/001-2017 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	13. November 2017

Betrifft
RWA Raiffeisen Ware Austria AG - Errichtung eines Einkaufszentrums - Standort:
Stadtgemeinde Korneuburg (KO), KG Korneuburg, Gst. Nr. 656/57, 656/17; Feststel-
lungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die RWA Raiffeisen Ware Austria AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben "Lagerhaus Flagship-Store" eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 nicht erforderlich ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben "Lagerhaus Flagship-Store" (kurz "LFS") der RWA Raiffeisen Ware Austria AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb eines Bau- und Gartenmarktes sowie eines Lebensmittelmarktes inklusive Errichtung und Betrieb von 120 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Kunden und Mitarbeiter und einer Flächeninanspruchnahme von 1,2042 ha, auf den Grundstücken Nr. 656/57 und 656/17, jeweils KG Korneuburg, an der Ecke Wiener Straße und Johann-Pamer-Straße keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die RWA Raiffeisen Ware Austria AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-U-902/001-2017** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015
idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die RWA Raiffeisen Ware Austria AG (RWA) plant in Korneuburg die Errichtung eines Lagerhaus Flagship-Stores samt daran anschließendem Lebensmittelmarkt. Das Projekt trägt die Bezeichnung "Lagerhaus Flagship-Store" (kurz "LFS").

1.2 Die RWA Raiffeisen Ware Austria AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Projekt "Lagerhaus Flagship-Store" eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G nicht erforderlich ist.

2 Beabsichtigtes Vorhaben - Vorhabensbeschreibung

2.1 Derzeitiger Bestand

2.1.1 Auf dem Grundstück 656/57; KG Korneuburg, befindet sich ein Gebäude des Lebensmittelmarktes "Lidl". Dieses Gebäude soll nun abgerissen und auf dem gleichen Standort zusammen mit dem Bau- und Gartenmarkt der RWA neu errichtet werden.

2.2 Geplante Vorhaben

2.2.1 Das Vorhaben „Lagerhaus Flagship-Store“, bestehend im Wesentlichen aus dem Bau- und Gartenmarkt (RWA) und dem Lebensmittelmarkt (Lidl), wird auf den Grundstücken 656/57 und 656/17, jeweils KG Korneuburg, an der Ecke Wiener Straße und Johann-Pamer-Straße errichtet. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Korneuburg in der Gewerbegebietszone Süd von Korneuburg. In unmittelbarer Nähe befinden sich eine Tankstelle sowie diverse Gewerbebetriebe, die teilweise von der Antragstellerin betrieben werden.

2.2.2 Der Bau- und Gartenmarkt hat eine Länge von ca. 81,85 m und eine Breite von ca. 37,50 m. Er beherbergt einen überdachten Verkaufsbereich, einen Grünverkaufs-

bereich, ein Lager sowie einen Sozialbereich mit Büros, Umkleide- und Sanitärlichkeiten.

2.2.3 Der Lebensmittelmarkt wird im rechten Winkel zum Bau- und Gartenmarkt errichtet und hat eine Länge von ca 67,99 m und eine Breite von ca 31,50 m. Im Lebensmittelmarkt finden sich neben dem Verkaufsraum eine Backvorbereitung, eine Frühanlieferung, ein Lager, Kühlzellen, die Anlieferung, Technik- und E-Verteilerraum sowie ein Sozialbereich mit Büros, Umkleide- und Sanitäräumen.

2.2.4 Das Vorhaben „Lagerhaus Flagship-Store“ (Bau- und Gartenmarkt sowie Lebensmittelmarkt) verfügt zukünftig über gemeinsame Zu- und Ausfahrten im Norden für die Kunden sowie eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt für die LKW-Anlieferungen.

2.2.5 Im Zuge einer grundbücherlichen Ab- bzw Zuschreibung wird ein Teil des Grundstücks 656/17 dem Grundstück 656/57 zugeschrieben werden. Nach Abschluss der grundbücherlichen Verfahren wird das gesamte Projekt auf dem Grundstück 656/57 errichtet werden, das sodann eine Größe von 12.042 m² haben wird.

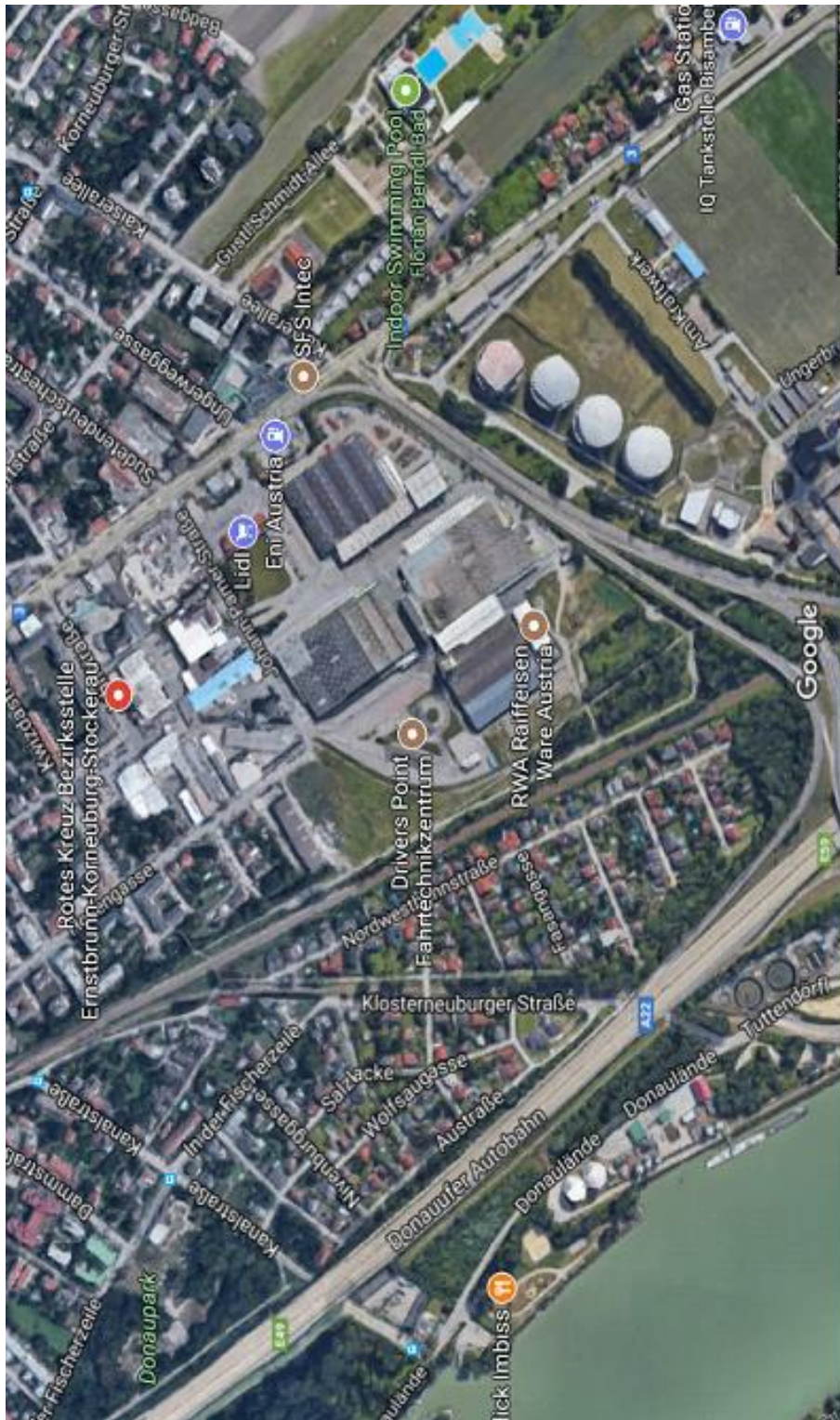
2.2.6 Das Vorhaben umfasst 120 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Kunden und Mitarbeiter, die für den Bau- und Gartenmarkt (RWA) und den Lebensmittelmarkt (Lidl) gemeinsam genutzt werden und eine Flächeninanspruchnahme von 1,2042 ha aufweisen.

2.3 Verhältnis zum Bestand

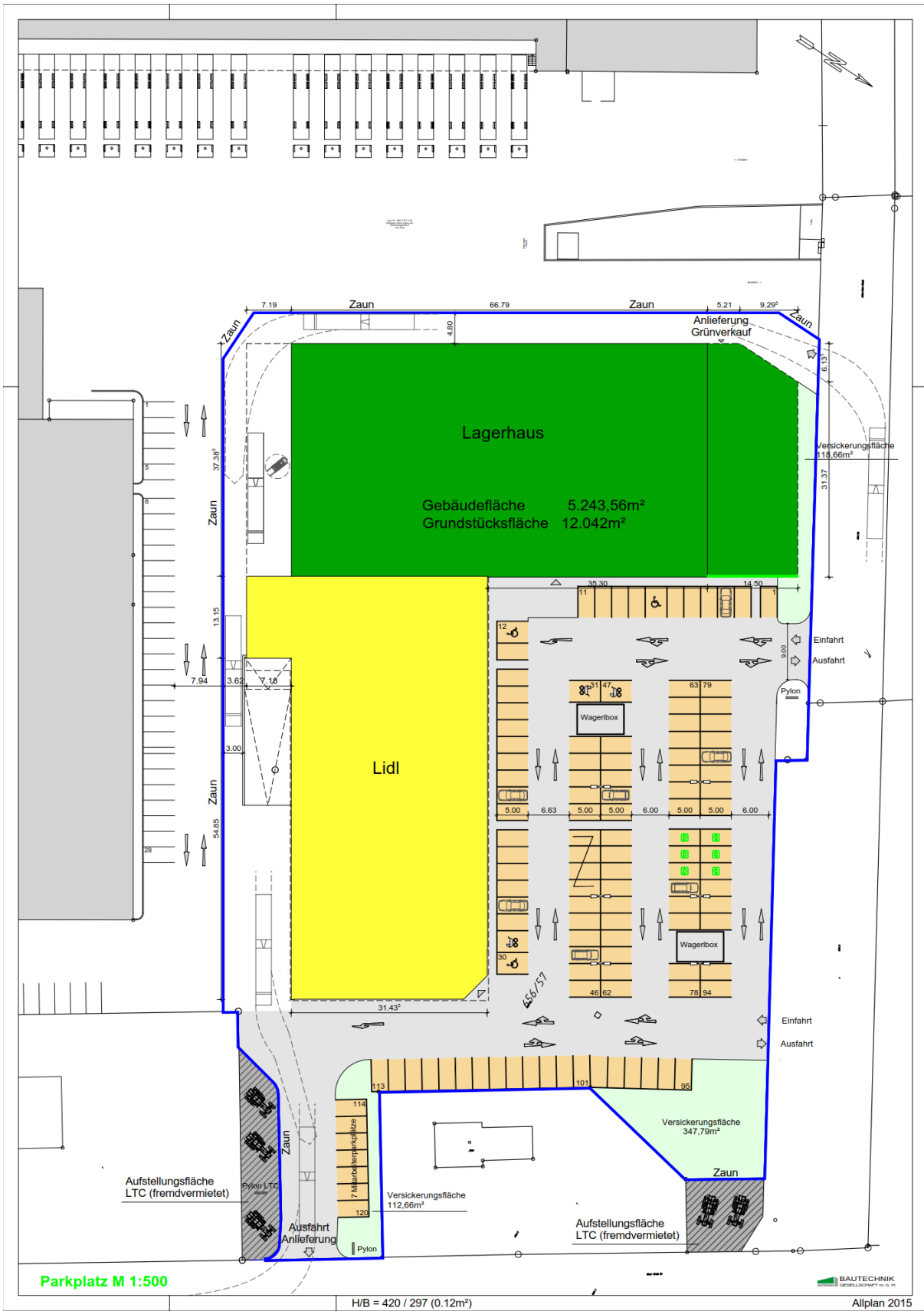
2.3.1 Der bestehende Lebensmittelmarkt wird komplett abgerissen und größtenteils an anderer Stelle (wenn auch auf dem gleichen Grundstück) in einer gänzlich anderen Form errichtet. Dabei befindet sich nur ein kleiner Teil auf der bisher in Anspruch genommen Fläche.

2.3.2 Das Raiffeisen-Lagerhaus Korneuburg u. Umg. eGen (RLH Korneuburg) wird den Bau- und Gartenmarkt und die Lidl Österreich GmbH den Lebensmittelmarkt betreiben. Es besteht somit keine Betreiberidentität gegenüber der jetzigen Situation.

2.4 Lageplan - Übersicht



2.5 Planliche Darstellung



2.6 Schutzwürdige Gebiete

2.6.1 Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

2.6.2 Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ liegt in etwa 550 m Luftlinie vom Projektgebiet entfernt und wird von diesem durch die Bahnlinie und die Autobahn A 22 getrennt. Das FFH- und Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg“ befindet sich in ca 2 km Entfernung.

2.6.3 Das Vorhaben befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D und E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

3.1 Die RWA Raiffeisen Ware Austria AG plant in Korneuburg die Errichtung eines Bau- und Gartenmarktes und eines Lebensmittelmarktes (Vorhaben „Lagerhaus Flagship-Store“).

3.2 Im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es zu einer kompletten Neugestaltung der Verkaufseinrichtungen. In Zukunft soll es zwei Betreiber für die Einrichtungen geben.

3.3 Das Vorhaben umfasst 120 Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Kunden und Mitarbeiter, die für den Bau- und Gartenmarkt (RWA) und den Lebensmittelmarkt (Lidl) gemeinsam genutzt werden und eine Flächeninanspruchnahme von 1,2042 ha aufweisen.

3.4 Das Vorhaben befindet sich im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D und E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

3.5 Mit der Errichtung des Vorhabens ist kein Neubau von Straßen oder Teilabschnitten von Straßen beabsichtigt.

4 Parteiengehör

4.1 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des

Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Von der NÖ Umwelthanwaltschaft wurde eine Stellungnahme abgegeben, welche zusammengefasst wie folgt lautet:

Zur Frage der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G idgF.:

- *Das Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, B oder C im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.*
- *Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ liegt etwa 550 Meter Luftlinie vom Projektgebiet entfernt und wird von diesem durch die Bahnlinie und die Autobahn A 22 getrennt. Das FFH- und Landschaftsschutzgebiet „Bisamberg“ befindet sich in ca. zwei Kilometer Entfernung.*
- *Das Vorhaben befindet sich in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D und E iSv Anhang 2 zum UVP-G 2000.*
- *Aus Sicht der NÖ UA liegt ein Neuvorhaben vor, es sind der Beurteilung daher die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm. Z 18, 19 und 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zugrunde zu legen.*
- *Der Tatbestand der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist aus unserer Sicht nicht erfüllt, weil im gegebenen Fall nicht von einer Aufschließung im Sinn Erschließung von Grundstücken mit Infrastruktur auszugehen ist. Weiters werden auch nicht 25% des Schwellenwertes der Z 18 lit. a oder c Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 12,5 ha beziehungsweise 6,25 ha erreicht.*
- *Der Tatbestand der Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist aus unserer Sicht erfüllt, es ist gegenständlich vom Vorliegen eines Einkaufszentrums iSv Anhang 1 zum UVP-G 2000 auszugehen. Durch die Errichtung von nur 120 Stellplätzen (25% Schwelle 125/250 Stellplätze für Kraftfahrzeuge), die überdies auch teilweise für Bedienstete genutzt und somit nicht alle öffentlich zugänglich im Sinn der rechtlichen Bestimmungen sein sollen, sowie der Flächeninanspruchnahme*

von 1,2042 ha (25% Schwelle 1,25/2,5 ha) wird die 25% de-minimis-Schwelle nicht erreicht oder überschritten.

- Zum Tatbestand der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist auszuführen, dass durch die Errichtung von 120 Stellplätzen (25% Schwelle 188/375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge), die zudem auch teilweise für Bedienstete genutzt und somit nicht alle öffentlich zugänglich im Sinn der rechtlichen Bestimmungen sein sollen, die 25% de-minimis-Schwelle nicht erreicht oder überschritten wird.

Abschließend wird festgehalten, dass aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G idgF. durchzuführen ist.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Ei-

ne Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*

3. *Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>Z 18</i>		<i>a) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</i> <i>b) Städtebauvorhaben^{3a)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m²;</i>	<i>c) Industrie- oder Gewerbeparks ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</i> <i>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw.</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</i>
<i>Z 19</i>		<i>a) Einkaufszentren ⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>b) Einkaufszentren ⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</i>
<i>Z 21</i>		<i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</i>

³⁾ *Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>

⁴⁾ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Ar-</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p><i>tikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzel-</i></p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>bauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

5.2 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Belastete Gebiete

§ 1. (1) *Die in Abs. 2 genannten Gebiete sind Schutzgebiete der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).*

(2) *Die Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, und jene Luftschadstoffe, hinsichtlich deren diese Überschreitungen gemessen wurden, sind in den Bundesländern:*

.....

3. *Niederösterreich:*

.....

g) *das Gebiet des Verwaltungsbezirks Korneuburg mit Ausnahme der Gemeinden Ernstbrunn und Großrußbach (PM10),*

.....

6 Subsumtion

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Nach den Angaben der Antragstellerin handelt es sich um ein Neuvorhaben. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein Neu- oder Änderungsvorhaben handelt, ist zunächst dem Willen des Antragstellers zu folgen, sofern die Ausführungen plausibel und rechtlich nachvollziehbar sind.

6.1.2 Aufgrund der völligen Neugestaltung der Verkaufseinrichtungen sowie der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der zukünftigen Trennung in zwei Betreiber kann den Ausführungen, dass es sich um ein Neuvorhaben handelt, gefolgt werden.

6.1.3 Es sind daher die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 18, Z 19 und Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000 der Beurteilung zugrunde zu legen.

6.2 Zum Tatbestand der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000

6.2.1 Gemäß Fußnote 3 Anhang 1 zum UVP-G 2000 fallen unter den Tatbestand Industrie- und Gewerbepark Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

6.2.2 Gerade diese Definition wird durch das konkrete Vorhaben nicht erfüllt, da nicht von einer Aufschließung im Sinn Erschließung von Grundstücken mit Infrastruktur auszugehen ist, zumal diese auch bereits vorhanden ist.

6.2.3 Weiters werden auch nicht 25 % des Schwellenwertes der Z 18 lit a oder c Anhang 1 zum UVP-G 2000 von 12,5 ha beziehungsweise 6,25 ha erreicht.

6.2.4 Eine weitere Prüfung durch die Behörde ist daher nicht mehr vorzunehmen.

6.3 Zum Tatbestand der Z 19 Anhang 1 zum UVP-G 2000

6.3.1 Einkaufszentren gemäß Z 19 zum Anhang 1 UVP-G sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeit-

einrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.¹

6.3.2 Der LFS mit dem Lagerhaus Flagship-Store und dem Lidl-Lebensmittelmarkt beherbergt zweifelsfrei zwei Handelsbetriebe in einem räumlichen Naheverhältnis². Damit kommt den Begriffen der betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit wesentliche Bedeutung zu. Diese ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Gebäude oder Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen, wie etwa Gänge, interne Infrastruktur oder Parkplätze verfügen.³

6.3.3 Dies ist im gegenständlichen Fall gegeben, weshalb vom Vorliegen eines Einkaufszentrums im Sinn des Anhangs eins zum UVP-G 2000 auszugehen ist.

6.3.4 Durch die Errichtung von lediglich 120 Stellplätzen (25 % Schwelle 125/250 Stellplätze für Kraftfahrzeuge), welche überdies auch teilweise für Bedienstete genutzt und somit nicht alle öffentlich zugänglich im Sinn der rechtlichen Bestimmungen sind, sowie die Flächeninanspruchnahme von 1,2042 ha (25 % Schwelle 1,25/2,5 ha) wird nun aber wiederum nicht die 25% de-minimis-Schwelle erreicht oder überschritten.

6.3.5 Eine weitere Prüfung durch die Behörde ist daher nicht erforderlich.

6.4 Zum Tatbestand der Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000

6.4.1 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sollen öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge errichtet werden.

6.4.2 Durch die Errichtung von lediglich 120 Stellplätzen (25 % Schwelle 188/375 Stellplätze für Kraftfahrzeuge), welche überdies auch teilweise für Bedienstete genutzt und somit nicht alle öffentlich zugänglich im Sinn der rechtlichen Bestimmungen sind, wird nun aber wiederum nicht die 25% de-minimis-Schwelle erreicht oder überschritten.

6.4.3 Eine weitere Prüfung durch die Behörde ist daher nicht erforderlich.

¹ Fußnote 4 zu Anhang 1 UVP-G.

² Siehe US 04.07.2006, 5B/2006/8-6.

³ US 04.07.2006, 5B/2006/8-6 [*Kramsach*]; 16.11.2007, 5B/2007/14-7 [*Wals-Siezenheim*].

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

7.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben keinen UVP-pflichtigen Tatbestand erfüllt und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Korneuburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur